
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

Teilabschnitt 1.26 Kontraktsspezifikationen für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte

[...]

1.26.7 Handelsmodalitäten

[...]

- Für über den Eurex-Trade-Entry-Service eingestellte Trades sind Trade at Close (TAC) und Trade at Market (TAM) nur für Basket Transaktionen gemäß nachstehender Ziffer 1.26.13~~2~~ verfügbar.

[...]

1.26.13 Basket-Geschäfte in Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten

[...]

- (4) Die Substitutionsrechte gemäß Ziffer 1.26.12~~3~~ Absatz 2 und Absatz 3 stehen der jeweiligen Partei eines Basket-Geschäfts nur dann zu, wenn die Anforderungen des jeweiligen Profils, das gemäß Ziffer 3.2.7 Bestandteil des Basket-Geschäfts ist, auch nach der Ersetzung erfüllt sind.
- (5) Die Ausübung der Substitutionsrechte gemäß Ziffer 1.26.12~~3~~ Absatz 2 und Absatz 3 erfolgt über ein Glattstellungsgeschäft der zu ersetzenden Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte und ein entgegengesetztes Eröffnungsgeschäft der zusätzlichen Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die über den T7-Entry-Service in das Basket-Geschäft aufgenommen werden sollen („Substitutionsgeschäfte“). Die jeweilige Gegenpartei ist 30 Minuten vor der Eingabe von Substitutionsgeschäften in den T7-Entry-Service durch eine Partei eines Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts zu informieren.

- (6) Wurde ein Substitutionsgeschäft durch eine Partei eines Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts in den T7-Entry-Service eingegeben, ist die jeweilige Gegenpartei verpflichtet, das entsprechende Substitutionsgeschäft fristgerecht gemäß Ziffer 4.4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland zu bestätigen. Die jeweilige Gegenpartei darf die Bestätigung eines Substitutionsgeschäfts nur verweigern, wenn
- (a) die Anforderungen gemäß Ziffer 1.26.12~~3~~ Absatz 2, Absatz 3 und/oder Absatz 4 und Absatz 5 nicht erfüllt sind, oder
- [...]
- (7) Die Partei, die die Bestätigung des Substitutionsgeschäfts gemäß Ziffer 1.26.12~~3~~ Absatz 6 verweigert, muss gegenüber der Eurex Deutschland nachweisen, dass die Anforderungen von Ziffer 6 a) bis g) erfüllt sind. Nach Ziffer 1.26.12~~3~~ Absatz 6 e) ist weder die entsprechende Partei noch ihre Compliance-Abteilung verpflichtet, entsprechende interne Richtlinien, geltende Verwaltungsvorschriften oder Gesetze genauer zu bezeichnen. Die Übermittlung der Mitteilung und deren Bestätigung gegenüber der Eurex Deutschland gelten als ausreichend.
- (8) Nach Erhalt der Bestätigung der Compliance-Abteilung gemäß Ziffer 1.26.12~~3~~ Absatz 6 e) setzt die Eurex Deutschland die Partei, die das Substitutionsgeschäft eingegeben hat, bis 12:30 MEZ am Handelstag nach dem Handelstag, an dem das Substitutionsgeschäft eingegeben wurde, in Kenntnis, dass das eingegebene Substitutionsgeschäft von der entsprechenden Gegenpartei nicht bestätigt werden kann. Die Partei, die das Substitutionsgeschäft eingegeben hat, kann daraufhin ein anderes Substitutionsgeschäft vorschlagen.
- (9) Im Falle der Ziffer 1.26.12 (6) g) bleibt es der Partei, die das Substitutionsgeschäft beantragt hat, überlassen, ihrerseits gegenüber der Eurex Deutschland darzulegen, dass die Voraussetzungen des Absatzes (6) g) nicht erfüllt sind.
- (10) Börsenteilnehmer können ein Basket-Geschäft mit einem Recht auf optionale vorzeitige Beendigung (Optional Early Termination, „OET“) vereinbaren. In diesem Fall hat der ursprüngliche Käufer eines Basket-Geschäfts das Recht, dieses vor Fälligkeit der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte zu beenden.
- (11) Die OET-Rechte gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 10 können am zweiten Börsentag unmittelbar vor dem Verfalltag im dritten Monat vor Verfall der im entsprechenden Basket-Geschäft enthaltenen Aktien-Total-Return-Futures geltend gemacht werden.
- (12) Die Ausübung der OET-Rechte gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 10 erfolgt über ein Glattstellungsgeschäft der im Basket-Geschäft enthaltenen Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte über TES („Beendigungsgeschäfte“). Die jeweilige Gegenpartei ist 30 Minuten vor der Eingabe von Beendigungsgeschäften in TES durch eine Partei der Aktien-Total-Return-Futures zu informieren.

(13) Wurde ein Beendigungsgeschäft in TES eingegeben, ist die jeweilige Gegenpartei verpflichtet, das entsprechende Beendigungsgeschäft fristgerecht gemäß Ziffer 4.4. der Bedingungen für den Handel der Eurex Deutschland zu bestätigen. Die jeweilige Gegenpartei darf die Bestätigung eines Beendigungsgeschäfts nur verweigern, wenn

- (a) die Anforderungen gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 11 und Absatz 12 nicht erfüllt sind, oder
- (b) der für das Beendigungsgeschäft verwendete Kurs der zugrundeliegenden Referenzaktien der Aktien-Total-Return-Futures sich nicht innerhalb der Spanne zwischen dem Tagestiefst- und Tageshöchststand des gehandelten Kurses bewegt, welcher an der Primärbörse der entsprechenden, in Annex G aufgeführten, zugrundeliegenden Referenzaktie bereitgestellt wird, oder
- (c) der für das Beendigungsgeschäft verwendete TRF-Spread sich nicht innerhalb des für die Aktien-Total-Return-Futures geltenden anfänglichen Spreads bewegt, oder
- (d) das Beendigungsgeschäft nach 15:00 Uhr MEZ über den T7-Trade-Entry-Service eingegeben und der Gegenpartei übermittelt wurde.

(14) Die jeweilige Gegenpartei, die die Bestätigung des Beendigungsgeschäfts gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 13 verweigert, muss gegenüber der Eurex Deutschland nachweisen, dass die Anforderungen von Absatz 13a bis d erfüllt sind.

[...]

Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

Teilabschnitt 2.8 Kontraktsspezifikationen für Index Dividenden-Optionskontrakte

[...]

2.8.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Der Wert einer Optionsserie bei der Schlussabrechnung basiert nicht auf dem Wert des Futures, sondern direkt auf dem veröffentlichten Wert des jeweiligen Indizes:
- EURO STOXX 50® Index DVP (Dividend Points) (STOXX Limited)
 - EURO STOXX® Banks Index DVP (Dividend Points) (STOXX Limited).

[...]

[...]

2.8.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX 50® Index Dividend Futures haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als einem Indexdividendenpunkt. Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX 50® Index Dividend Futures können Ausübungspreise von fünf Indexdividendenpunkten für Laufzeiten bis 59 Monaten, oder zehn Indexdividendenpunkten für Laufzeiten von mehr als 59 Monaten aufweisen.

Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX® Banks Index Dividend Futures haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als 0,05 Indexdividendenpunkten. Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX® Banks Index Dividend Futures können Ausübungspreise von 0,25 Indexdividendenpunkten für Laufzeiten bis zu 35 Monaten, oder 0,5 Indexdividendenpunkten für Laufzeiten von mehr als 35 Monaten aufweisen.

[...]

2.8.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Dividenden-Optionskontrakts wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt: ~~0,01 Punkte bei EURO STOXX® 50 Index-Dividenden-Optionskontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 1.~~

■ 0,01 Punkte bei

- EURO STOXX 50® Index Dividenden Optionskontrakten
- EURO STOXX® Banks Index Dividenden Optionskontrakten

Dies entspricht einem Wert von:

■ EUR 1 bei

- EURO STOXX 50® Index Dividenden Optionskontrakten

■ EUR 5 bei

- EURO STOXX® Banks Index Dividenden Optionskontrakten

[...]

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

[...]

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

[...]

3.2.7 Basket-Geschäfte, ~~und~~ Substitutionsgeschäfte und Beendigungsgeschäfte

Basket-Geschäfte, ~~und~~ Substitutionsgeschäfte und Beendigungsgeschäfte sind gemäß Ziffer 4.3 (7) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland für den Off-Book-Handel zugelassen.

[...]

3.2.7.2 Substitutionsgeschäfte und Beendigungsgeschäfte

Substitutionsgeschäfte und Beendigungsgeschäfte sind gemäß Ziffer 1.26.13~~2~~ nur für Aktien-Total-Return-Futures möglich.

Bei Eingabe eines Substitutionsgeschäfts oder eines Beendigungsgeschäfts ist Folgendes einzugeben:

[...]

- (ii) die Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die gemäß Ziffer 1.26.12~~3~~ (2) bis (5) und Ziffer 1.26.13 (10) bis (11) eröffnet und geschlossen werden sollen.

[...]
